

I n h a l t

- **Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG);
Bekanntmachung, Öffentliche Zustellung einer Ermahnung**

- **Bekanntmachung
zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Rosenheim
ermittelten Überschwemmungsgebiets am Hirschbach
(ab der Bahnlinie bis zur Mündung in den Inn)
auf dem Gebiet der Gemeinden Polling und Teising**

- **Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der zwölften Bayerischen Infek-
tionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05. März 2021 (BayMBl.
Nr. 171) BayRS 2126-1-16-G, zuletzt geändert die Verordnung vom 5. Mai 2021
(BayMBl. Nr. 307)
Bekanntmachung gem. § 3 Nr. 2 und Nr. 3 der 12. BayIfSMV, § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr.
1b) der 12. BayIfSMV, § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 20 Abs. 2 S. 2 der 12. BayIfSMV
Unterschreitung des Inzidenzwerts von 165 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner;
Regelungen für Grundschulen, Förderschulen und Hundeschulen
für den Zeitraum ab 13.05.2021**

- **Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der zwölften Bayerischen Infek-
tionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05. März 2021 (BayMBl.
Nr. 171) BayRS 2126-1-16-G, zuletzt geändert die Verordnung vom 5. Mai 2021
(BayMBl. Nr. 307)
Bekanntmachung gem. § 3 Nr. 2 und Nr. 3 der 12. BayIfSMV, § 12 Abs. 6 S. 7 Nr. 2
und 3 der 12. BayIfSMV
Unterschreitung des Inzidenzwerts von 150 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner;
Regelungen für Handels- und Dienstleistungsbetriebe
für den Zeitraum ab 14.05.2021**

FB 33 – III/3-143-3

**Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG);
Bekanntmachung, Öffentliche Zustellung einer Ermahnung**

BEKANNTMACHUNG

An Herrn Alian-loan Marc, 84478 Waldkraiburg ist am 26.04.2021 unter dem Aktenzeichen FB33-III/3-143-3-AM-SG eine Ermahnung gem. § 4StVG erlassen worden.

Die Ermahnung konnte nicht zugestellt werden, da der Betroffene unbekannt verzogen ist oder seine Erreichbarkeit nicht hergestellt ist.

Gem. Art. 15 Abs. 1. Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes wird die Ermahnung daher öffentlich zugestellt. Sie gilt gem. Art 41 BayVwVG i.V.m. Art. 15 Abs. 2 VwZVG zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als zugestellt.

Der Betroffene kann die Ermahnung zu den üblichen Sprechzeiten im Zimmer Nr. 03 (Tel. 08631/699-360) des Landratsamtes Mühldorf a. Inn, Nordtangente 10 b, 84453 Mühldorf a. Inn, in Empfang nehmen.

Mühldorf, 10.05.2021

Landratsamt Mühldorf a. Inn
Fachbereich Verkehrswesen
Im Auftrag

Springer

Bekanntmachung
zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Rosenheim
ermittelten Überschwemmungsgebiets
am Hirschbach
(ab der Bahnlinie bis zur Mündung in den Inn)
auf dem Gebiet der Gemeinden Polling und Teising

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG).

Auf dem Gebiet der Gemeinden Polling (Landkreis Mühldorf a. Inn) und Teising (Landkreis Altötting) wurde das Überschwemmungsgebiet am Hirschbach (im Folgenden als Überschwemmungsgebiet bezeichnet) von der Bahnlinie bis zur Mündung in den Inn berechnet und in den beigefügten Plänen dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ₁₀₀). Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in den beiden Detailkarten im Maßstab M 1 : 2.500 schraffiert und blau eingefasst. Diese können im Landratsamt Mühldorf a. Inn, sowie in den Gemeinden Polling und Teising nach telefonischer Voranmeldung während der üblichen Dienstzeiten sowie im Internet unter folgender Adresse eingesehen werden:

<https://www.lra-mue.de/buergerservice/themenfelder/wasserrecht/berschwemmungsgebiete.html>

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind insbesondere folgende Rechtswirkungen verbunden:

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) untersagt. Das Verbot gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften (§ 78 Abs. 1 Satz 2 WHG).

Ausnahmsweise kann das Landratsamt Mühldorf a. Inn abweichend vom genannten Verbot nach § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Nach § 78 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 8 WHG hat die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 BauGB zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Dies gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB entsprechend.

Nach § 78 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 8 WHG ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt. Das Verbot gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes des Messwesens (§ 78 Abs. 4 Satz 2 WHG).

Im Einzelfall kann das Landratsamt Mühldorf a. Inn abweichend von § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB gemäß § 78 Abs. 5 WHG zulassen, wenn

1. das Vorhaben
 - a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
 - b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
 - c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
 - d) hochwasserangepasst ausgeführt wird oder
2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Bei der Prüfung der zuvor genannten Voraussetzungen sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78 Abs. 5 Satz 2 WHG).

Gemäß § 78a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6 WHG ist in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ebenfalls untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die zuvor genannten Verbote nach § 78a Abs. 1 gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn kann im Einzelfall abweichend von den zuvor genannten Verboten Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können (§ 78a Abs. 2 Satz 1 WHG). Bei der Prüfung der Voraussetzungen der zuvor genannten Nummern 2 und 3 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78a Abs. 2 Satz 3 WHG).

Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden (§ 78a Abs. 2 Satz 2 WHG).

Nach § 78a Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 6 WHG sind in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr Gegenstände nach § 78a Abs. 1 Nr. 4 WHG durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen.

Nach § 78c Abs. 1 WHG ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten verboten. Das Landratsamt Mühldorf a. Inn kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

Heizölverbraucheranlagen, die in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten vorhanden sind, sind gemäß § 78c Abs. 2 WHG vom Betreiber bis zum 5. Januar 2023 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten. Sollten Heizölverbraucheranlagen wesentlich geändert werden, so sind diese zum Zeitpunkt der Änderung hochwassersicher nachzurüsten.

In vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gelten für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen insbesondere die Anforderungen nach § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Für Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten anstelle des § 50 insbesondere die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV. Zudem haben Betreiber prüfpflichtiger Anlagen gemäß § 46 AwSV die Prüfzeitpunkte und -intervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten.

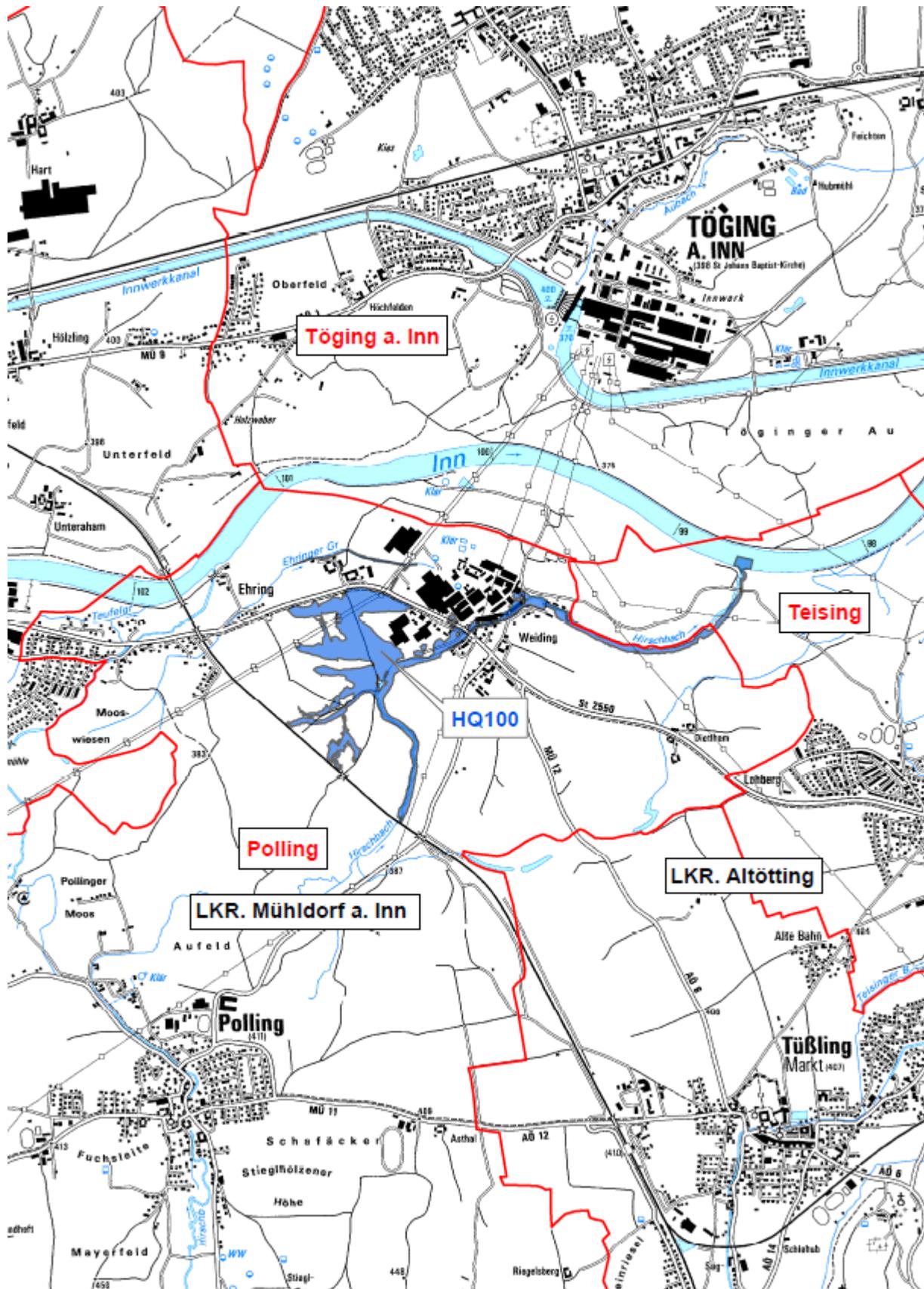
Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamtes Mühldorf a. Inn über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist vom Landratsamt Mühldorf a. Inn höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 4 BayWG).

Weitere Informationen:

Ermittelte, vorläufig gesicherte und festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden im Internet unter https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ (IÜG) für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten. Wasserspiegellagen sind beim zuständigen Wasserwirtschaftsamt zu erfragen.

Mühldorf a. Inn, 03.05.2021

Wieslhuber
Regierungsrat
Geschäftsbereichsleiter



Aktenzeichen: 34-530-0

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05. März 2021 (BayMBl. Nr. 171) BayRS 2126-1-16-G, zuletzt geändert die Verordnung vom 5. Mai 2021 (BayMBl. Nr. 307)

**Bekanntmachung gem. § 3 Nr. 2 und Nr. 3 der 12. BayIfSMV, § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1b) der 12. BayIfSMV, § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 20 Abs. 2 S. 2 der 12. BayIfSMV
Unterschreitung des Inzidenzwerts von 165 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner;
Regelungen für Grundschulen, Förderschulen und Hundeschulen
für den Zeitraum ab 13.05.2021**

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Landkreis Mühldorf a. Inn, erlässt das Landratsamt Mühldorf a. Inn als Kreisverwaltungsbehörde folgende

Bekanntmachung:

Im Landkreis Mühldorf a. Inn hat die nach § 28 b Abs. 3 Satz 6 IfSG bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7 – Tages-Inzidenz) den Wert von 165 unterschritten.

Am 12.05.2021 lag der Inzidenzwert bei 121,7 (Angaben des Robert Koch-Instituts, Datenstand 12.05.2021, 03:11 Uhr). Der 7-Tage-Inzidenzwert von 165 wurde an 5 aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten. Gemäß den Angaben des Robert Koch-Instituts liegt eine Unterschreitung seit dem 07.05.2021 vor (Tag 1: 07. Mai 161,4, Tag 2: 08.Mai 147,6, Tag 3: 09.Mai 125,1, Tag 4: 10. Mai 123,4, Tag 5: 11. Mai 126,0).

Daher gelten für den Zeitraum **ab 13.05.2021** nach Maßgabe der §§ 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1a) und 1b), 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 20 Abs. 2 S. 2 der 12. BayIfSMV vom 05. März. 2021 (BayMBl. Nr. 171) folgende Regelungen:

1. Es findet unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 4 der 12. BayIfSMV in den Jahrgangsstufen 1 bis 3 der Grundschulstufe und den Jahrgangsstufen 5 und 6 der Förderschulen im Kreisgebiet des Landkreis Mühldorf a. Inn Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann oder Wechselunterricht statt.
2. Es findet unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 4 der 12. BayIfSMV in der Jahrgangsstufe 4 der Grundschulstufe, in der Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien und der Fachoberschulen sowie in Abschlussklassen Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht und an allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen Distanzunterricht statt.
3. Gemäß § 20 Abs. 2 S. 2 der 12. BayIfSMV ist an Hundeschulen Präsenzunterricht unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 S. 1 bis 4 der 12. BayIfSMV zulässig.

Hinweise:

- Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, organisierten Spielgruppen für Kinder sowie Maßnahmen zur Ferienbetreuung sind untersagt. Es erfolgt Notbetreuung; dabei werden nur die Kinder betreut, deren Eltern eine Kindertagesbetreuung nicht anderweitig sicherstellen können, Kinder, deren Betreuung zur Sicherstellung des Kindeswohls von den zuständigen Jugendämtern angeordnet worden ist bzw. deren Eltern Anspruch auf Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27 ff. SGB VIII haben sowie Kinder mit Behinderung und Kinder, die von wesentlicher Behinderung bedroht sind.
- Die Regelungen der 12. BayIfSMV, die an die Unterschreitung einer 7-Tage-Inzidenz von 165 geknüpft sind, gelten so lange, bis eine erneute Bekanntmachung gemäß § 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV erfolgt.
- Die übrigen Bestimmungen der 12. BayIfSMV und Allgemeinverfügungen des Landkreises Mühldorf a. Inn insbesondere in Hinblick auf eine Überschreitung einer 7-Tage-Inzidenz von 100 und 150 bleiben unberührt.
- Sobald die 7-Tage-Inzidenz von 165 pro 100.000 Einwohnern des Landkreises Mühldorf a. Inn wieder drei Tage in Folge überschritten wird, wird dies entsprechend auf der Internetseite sowie im Amtsblatt des Landkreises Mühldorf a. Inn bekanntgegeben.

Mühldorf a. Inn, den 12.05.2021
Landratsamt Mühldorf a. Inn

gez.
Holzner
Regierungsdirektorin

Aktenzeichen: 34-530-0

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05. März 2021 (BayMBI. Nr. 171) BayRS 2126-1-16-G, zuletzt geändert die Verordnung vom 5. Mai 2021 (BayMBI. Nr. 307)

Bekanntmachung gem. § 3 Nr. 2 und Nr. 3 der 12. BayIfSMV, § 12 Abs. 6 S. 7 Nr. 2 und 3 der 12. BayIfSMV

**Unterschreitung des Inzidenzwerts von 150 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner;
Regelungen für Handels- und Dienstleistungsbetriebe
für den Zeitraum ab 14.05.2021**

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Landkreis Mühldorf a. Inn, erlässt das Landratsamt Mühldorf a. Inn als Kreisverwaltungsbehörde folgende

Bekanntmachung:

Im Landkreis Mühldorf a. Inn hat die nach § 28 b Abs. 1 Nr. 4b) IfSG bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7 – Tages-Inzidenz) den Wert von 150 unterschritten.

Der 7-Tage-Inzidenzwert von 150 wurde an 5 aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten. Gemäß den Angaben des Robert Koch-Instituts liegt eine Unterschreitung seit dem 08.05.2021 vor (Tag 1: 08. Mai 147,6, Tag 2: 09.Mai 125,1, Tag 3: 10.Mai 123,4, Tag 4: 11. Mai 126,0, Tag 5: 12. Mai 121,7).

Daher gelten für den Zeitraum **ab 14.05.2021** nach Maßgabe des § 12 Abs. 6 S. 7 Nr. 2 und 3 der 12. BayIfSMV vom 05. März. 2021 (BayMBI. Nr. 171) folgende Regelungen:

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 7 Nrn. 2 und 3 der 12. BayIfSMV ist die Öffnung von Ladengeschäften für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum zulässig.

Dabei gelten folgende zusätzliche Maßgaben:

- Die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden darf nicht höher sein als ein Kunde je 40 m² der Verkaufsfläche.
- Der Betreiber hat die Kontaktdaten der Kunden nach Maßgabe von § 2 der 12. BayIfSMV zu erheben.
- Kunden dürfen nur eingelassen werden, wenn sie ein negatives Ergebnis eines vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen PCR Tests, POC-Antigentests oder Selbsttests unter Aufsicht vor Ort in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen.

Hinweise:

- Auf die ab 06.05.2021 geltenden Erleichterungen für vollständig Geimpfte und Genesene gemäß § 1a der 12. BayIfSMV wird hingewiesen.
- Die im Landkreis Mühldorf a. Inn eingerichteten Teststellen finden Sie unter <https://www.lra-mue.de/buergerservice/fachbereiche/gesundheitsamt/aktuelle-gesundheitsinfos/corona-test.html>
- Die Regelungen der 12. BayIfSMV, die an die Unterschreitung einer 7-Tage-Inzidenz von 150 geknüpft sind, gelten so lange, bis eine erneute Bekanntmachung gemäß § 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV erfolgt.
- Sobald die 7-Tage-Inzidenz von 150 pro 100.000 Einwohnern des Landkreises Mühldorf a. Inn wieder drei Tage in Folge überschritten wird, wird dies entsprechend auf der Internetseite sowie im Amtsblatt des Landkreises Mühldorf a. Inn bekanntgegeben.

Mühldorf a. Inn, den 12.05.2021
Landratsamt Mühldorf a. Inn

gez.
Holzner
Regierungsdirektorin